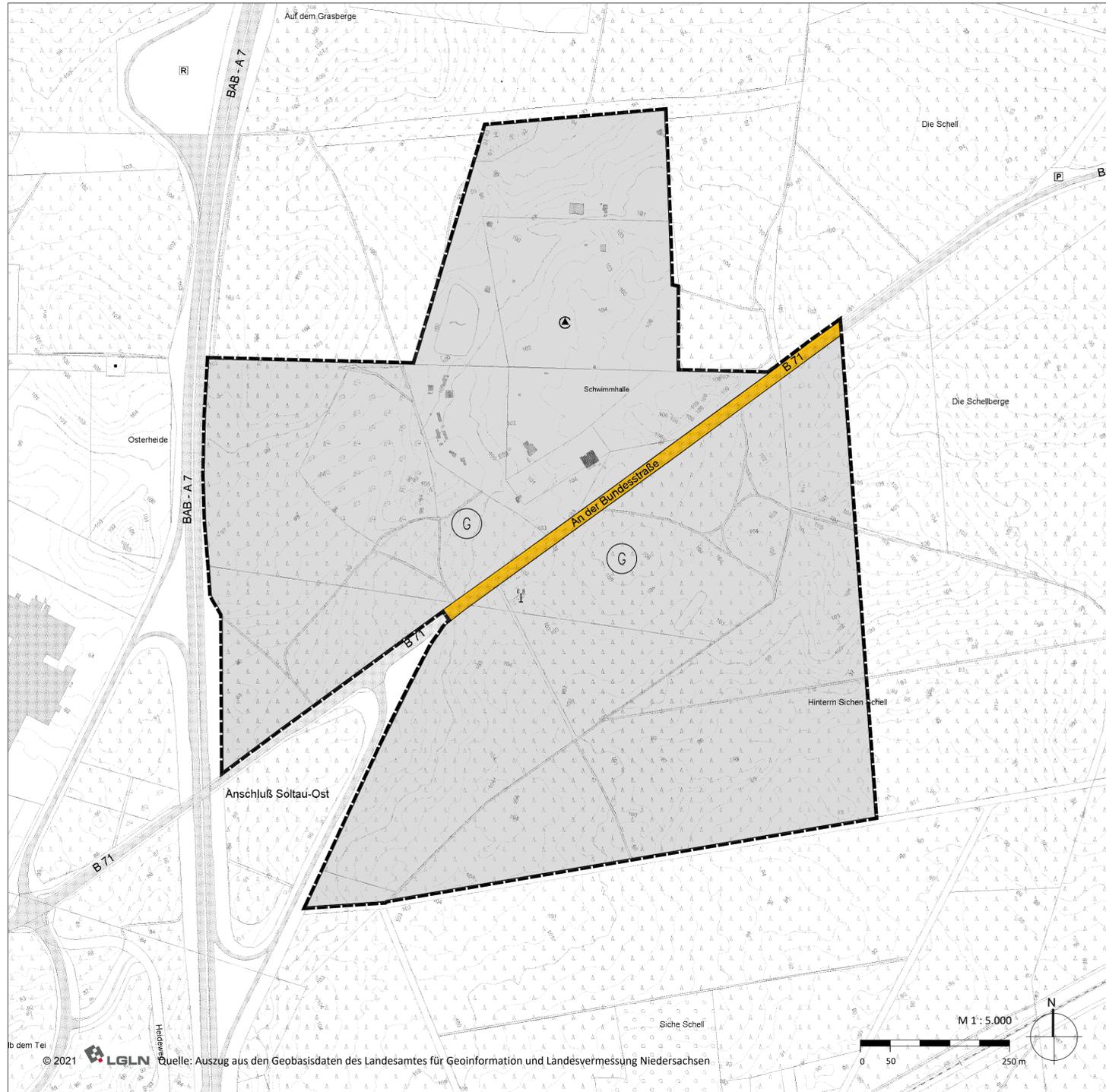


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

- Art der baulichen Nutzung**
-  Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge**
-  Überörtliche Straßen
- Sonstige Planzeichen**
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Soltau diese XX. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Soltau, den

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebracht Partnerschaft mbB, Lehmweg 17, 20251 Hamburg.

Soltau, den

Planverfasser

2. Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.soltau.de“ ins Internet eingestellt.

Soltau, den

Der Bürgermeister

3. Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Soltau, den

Der Bürgermeister

4. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Soltau, den

Landkreis Heidekreis

5. Der Rat der Stadt Soltau ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Soltau, den

Der Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

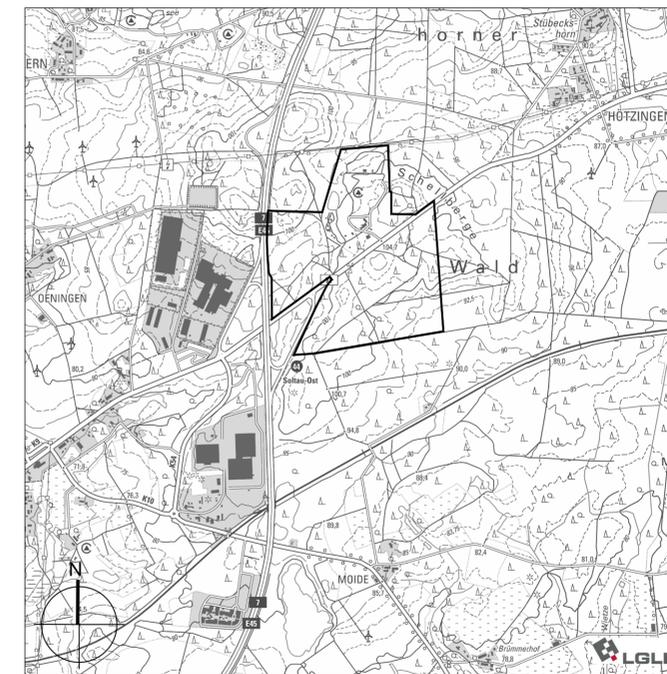
Soltau, den

Der Bürgermeister

7. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den

Der Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:10.000 mit Änderungsbereich, Grundlage TK 25

Stadt Soltau 62. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbliche Baufläche Soltau-Ost IV

Stand: Vorentwurf, 10.10.2022